

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 14/13 B

L 6 VJ 4771/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 VJ 672/08 (SG Heilbronn)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2013 durch den
Richter K r u s c h i n s k y als Vorsitzenden sowie die Richter O t h m e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 21.2.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers verneint, das bei ihm bestehende WEST-Syndrom als Folge der Impfung vom 18.1.2002 mit Hexavac festzustellen und ihm Versorgungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und rügt Verfahrensmängel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie der Kläger hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Impfung und Impfschaden verneint werden könne, wenn sich der Geschädigte zwar innerhalb eines relevanten Zeitrahmens auf eine geschlossene Kausalkette zwischen der Impfung, den ersten Krankheitsanzeichen und eines bleibenden Anfallsleiden berufen könne und belastbare Alternativursachen (auch im Sinne der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz) nicht gefunden werden könnten (sondern allenfalls hypothetische).



- 5 Es kann hier offenbleiben, ob die Beantwortung dieser Frage nicht so sehr von den Umständen des Einzelfalls abhängt, dass sie in den Bereich der tatrichterlichen Beweiswürdigung fällt. Jedenfalls hat der Kläger die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Diese wäre zu verneinen, wenn die darin enthaltene rechtliche Fragestellung bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*) oder wenn sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte finden lassen (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Der Kläger hätte daher die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage unter Einbeziehung der materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage, der vorhandenen Rechtsprechung des BSG sowie der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes näher begründen müssen. Dies hat er versäumt.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zunächst eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen). Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen ist der Kläger nicht gerecht geworden.



- 8 Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger hat zwar geltend gemacht, das LSG habe erhebliche Fehler in der Beweisaufnahme begangen und von ihm mit den Schriftsätzen vom 6., 8. und 11.2.2013 formulierte Beweisanträge übergangen. Insoweit hat er allerdings einen Verfahrensmangel im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht schlüssig dargelegt, weil er weiter hätte vorbringen müssen, dass er diese Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 21.2.2013 zu Protokoll ausdrücklich aufrechterhalten habe (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Daran fehlt es hier. Die bloße Behauptung, das LSG sei "sämtlichen Beweisanträgen, die aufrechterhalten wurden, ohne nähere Begründung nicht nachgegangen", genügt den oben dargestellten konkreten Darlegungserfordernissen nicht. Das Berufungsgericht ist auch in Anbetracht der Regelungen der § 106 Abs 1, § 112 SGG unter diesen Umständen nicht verpflichtet, auf die Stellung eines konkreten Beweisantrages hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 9 Im Übrigen fehlen überhaupt Darlegungen des Klägers zu dem tatsächlich im Termin vom 21.2.2013 gestellten Hilfsantrag "ein weiteres Gutachten von Amts wegen einzuholen". Diesbezüglich mangelt es bereits an ausreichenden Angaben des Klägers zum Beweisthema, denn die Angabe der zu begutachtenden Punkte iS von § 403 ZPO bzw eines konkreten Beweisthemas in einem Beweisantrag ist grundsätzlich nicht entbehrlich (*BSG Beschluss vom 9.3.2001 - B 2 U 404/00 B; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6*). Das LSG ist als letztinstanzliche Tatsacheninstanz nur dann einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wenn es sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Insoweit hätte es des klägerseitigen Vortrags bedurft, weshalb nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden haben soll (*vgl Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG <Teil II>, SGB 2007, 328, 332 zu Fußnote 188 unter Hinweis auf BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - mwN*). Dies hat der Kläger versäumt. Die bloße Darlegung, weshalb aus seiner Sicht weitere Ermittlungen erforderlich gewesen wären, entspricht diesem Erfordernis nicht (*vgl BSG Beschluss vom 4.12.2006 - B 2 U 227/06 B - RdNr 3*). Tatsächlich kritisiert der Kläger die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzureichende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Soweit der Kläger eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) und des Grundsatzes des fairen Verfahrens (*Art 6 Abs 1 S 1 Europäische Menschenrechtskonvention <EMRK>*) durch das LSG darin sieht, dass die rechtshängige Problematik von Seiten des LSG nicht ausreichend aufgeklärt worden sei, weil dieses im Rahmen des Berufungsverfahrens eine Vielzahl von konkreten Beweisanträgen nicht beachtet habe, genügt sein Vorbringen nicht den Darlegungserfor-



dernissen. Dies gilt ebenfalls für das Vorbringen, er habe wegen der Verwerfung seines Verlegungsbegehrens hinsichtlich des mündlichen Verhandlungstermins nicht mehr ausreichend Möglichkeit gehabt, weitere medizinische Stellungnahmen für seinen Fall vorzulegen.

- 11 § 62 SGG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*). Die Vorschrift soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE aaO*), zB wenn ein Gericht das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt, oder den Vortrag eines Beteiligten als nichtexistent behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt indes nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*). Rechtsgrundlage für das Recht auf ein faires Verfahren ist insbesondere Art 6 Abs 1 S 1 EMRK ebenso wie Art 19 Abs 4 GG, wonach Streitigkeiten von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht in einem fairen Verfahren öffentlich und innerhalb angemessener Frist zu verhandeln sind.
- 12 Soweit der Kläger die Verfahrensweise des LSG hinsichtlich der Terminierung unter Ablehnung einer weiteren Verlegung der mündlichen Verhandlung rügt, wird nicht deutlich, inwiefern die Berufungsentscheidung vom 21.2.2013 darauf beruhen kann. Der Kläger legt insofern nicht dar, auf welchen Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen die Entscheidung des LSG beruht, zu denen er sich nicht habe äußern können, und aufgrund welcher Umstände das LSG nicht unabhängig oder unparteiisch auf Gesetz beruhend innerhalb angemessener Frist verhandelt haben soll. Mit der lediglich pauschal angebrachten Behauptung, das LSG habe sich mit bestimmten Argumenten des Klägers nicht auseinandergesetzt oder sei diesen gegenüber nicht aufgeschlossen gewesen, ist eine Verletzung des § 62 SGG schon im Ansatz nicht dargestellt. Hinsichtlich des Vorwurfs, das LSG habe sich mit Tatsachenvortrag des Klägers nicht hinreichend auseinandergesetzt, fehlt es an einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Berufungsurteils und an Ausführungen dazu, inwiefern das angegriffene Urteil des LSG auf einem solchen Verfahrensmangel beruhen könne. Bei der Beschwerdebegründung wäre insbesondere zu berücksichtigen gewesen, dass die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in Fällen, in denen die Vorinstanz dem Vortrag des Beteiligten allein durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, jedenfalls bei anwaltlicher Vertretung nur dann



durchgreift, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt wurde (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). In einem tatsächengerichtlichen Verfahren, in dem unterschiedliche Beurteilungen von Sachverständigen vorliegen und zwischen den Beteiligten streitig erörtert werden, muss jeder Beteiligte, also auch der Kläger, damit rechnen, dass das Gericht auch zu seinen Ungunsten entscheiden kann. Dementsprechend hätte der Kläger zur Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör vorsorglich weitere konkrete Beweisanträge entsprechend seinen Schriftsätzen vom 6., 8. und 11.2.2013 zu Protokoll vor dem LSG stellen können und müssen, zumal das LSG offenbar nicht zu erkennen gegeben hat, es wolle der Auffassung des Klägers und der von diesem vorgelegten Stellungnahmen folgen. Der Kläger hat nicht dargelegt, inwiefern er in der mündlichen Verhandlung des LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35*).

- 13 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

